

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/432 vom 7. August 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_432

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/432 du 7 août 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/432 del 7 agosto 2014

Regeste

Art. 16 f. IVG, Art. 23 Abs. 1 und 2 IVG Die Abgrenzung zwischen dem so genannten kleinen und dem grossen Taggeld folgt der Art der zugesprochenen beruflichen Massnahme (erstmalige berufliche Ausbildung/Umschulung). Dem Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftig gewordener Verfügung für eine vorgängige Taggeldperiode ein kleines Taggeld zugesprochen. Hinsichtlich der angefochtenen Verfügung für die aktuelle Taggeldperiode besteht keine Bindungswirkung der vorgängigen Verfügung, da die Begründungspflicht verletzt ist und dem Beschwerdeführer nach Art. 49 Abs. 3 ATSG daraus kein Nachteil entstehen darf. Nach den medizinischen Akten hat der Gesundheitsschaden erst nach Abschluss der Ausbildung die Rückkehr in den erlernten Beruf des Bodenlegers endgültig verunmöglicht. Es ist daher das grosse Taggeld geschuldet. Auszugehen ist vom hypothetischen Einkommen als Bodenleger (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. November 2016, IV 2015/432. Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_826/2016.

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitgegenstand im verwaltungsrechtlichen Verfahren bilden die in Verfügungen geregelten Rechtsverhältnisse (und nicht deren einzelne Elemente bzw. "Teilaspekte"), soweit sie angefochten, somit als Prozessthema vor das Gericht gezogen sind (vgl. BGE 125 V 415 f., E. 2a und 2b; BGE 130 V 502, E. 1.1). Der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens umfasst mithin den Taggeldanspruch des Beschwerdeführers als Ganzes, soweit nicht bereits rechtskräftig darüber entschieden wurde. 1.2 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung vom 15. Dezember 2015, mit welcher die Beschwerdegegnerin den Taggeldanspruch für die Verfügungsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 festlegte (IV-act. 57). Dieser vorangegangen waren die Mitteilung vom 28. Juli 2015 betreffend Übernahme der Kosten für den Lehrgang zum Technischen Kaufmann und die nicht mit Beschwerde angefochtene Verfügung vom 31. Juli 2015 betreffend Taggeldanspruch vom 24. August bis 31. Dezember 2015 (IV-act. 51). Am 11. Dezember 2015 hatte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin um Wiedererwägung der Mitteilung vom 28. Juli 2015 und der Verfügung vom 31. Juli 2015 ersucht. Mit Verfügung vom 16. Februar 2016 trat die Beschwerdegegnerin auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein, da die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt seien (IV-act. 63).

E. 2

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Versicherte während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen

Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind. Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüßen (Art. 22 Abs. 1bis IVG). Das Taggeld besteht unter anderem aus einer Grundentschädigung von 80 % des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 % des Höchstbetrages des Taggelds nach Art. 24 Abs. 1 IVG (Art. 23 Abs. 1 IVG; "grosses" Taggeld). Die Grundentschädigung beträgt 30 % des Höchstbetrages nach Art. 24 Abs. 1 IVG für Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und ohne Invalidität ihre Ausbildung abgeschlossen und eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten (Art. 23 Abs. 2 IVG). Die Grundentschädigung beträgt höchstens 30 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG für Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und für Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind (Art. 23 Abs. 2bis IVG, "kleines" Taggeld). Somit ist im Hinblick auf den Taggeldanspruch von Bedeutung, ob die zugesprochene Ausbildung als erstmalige berufliche Ausbildung oder als Umschulung zu qualifizieren ist (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts vom 8. November 2001, IV 2009/326, E. 2.2 und 3.1 ff.).

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin macht geltend, der materiellen Überprüfung der angefochtenen Verfügung vom 15. Dezember 2015 (IV-act. 57) stehe die Rechtskraft der Verfügung vom 31. Juli 2015 (IV-act. 51) entgegen, in welcher ein "kleines Taggeld" entsprechend dem Anspruch bei einer erstmaligen Ausbildung festgesetzt wurde. Der Beschwerdeführer trägt vor, die Verfügung vom 31. Juli 2015 sei fehlerhaft, weil er Anspruch auf eine Umschulungsmassnahme und entsprechend auf ein "grosses Taggeld" habe, was er erst nach Eintritt von deren formeller Rechtskraft erkannt habe. Indes verlange er nicht die Aufhebung der Verfügung vom 31. Juli 2015, sondern ausschliesslich derjenigen vom 15. Dezember 2015, was aus rechtsstaatlichen Gründen und aufgrund des Rechtsgleichheitsgebotes möglich sein müsse (act. G 7 Ziff. 4).

3.2 Zwar sind Taggeldverfügungen im Voraus auf einen bestimmten Zeitraum (so genannte Taggeld-Verfügungsperiode) befristet. Ihre Rechtsbeständigkeit erstreckt sich gemäss Rechtsprechung jedoch auf die gesamte Dauer des Versicherungsfalles, das heisst der gewährten beruflichen Massnahme (Urteil des Bundesgerichts vom 16. April 2010, 9C_782/2009, E. 3.2 und E. 3.4). Die Taggeldverfügungen für einzelne Phasen dieser Massnahme sind bei solchen Verhältnissen nicht wie Verfügungen über neue Leistungsgesuche (ohne Rechtskraftbindung) zu behandeln (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 26. Mai 2011, IV 2010/431, E. 3.3). Die betreffenden Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsbemessungsfaktoren können daher vorbehaltlich einer prozessualen Revision oder Wiedererwägung des rechtskräftigen Entscheids (Art. 53 Abs. 1 und Art. 61 lit. i bzw. Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) nicht bei jeder neuen Bezugsperiode in Frage gestellt und geprüft werden (BGE 136 V 373 E. 3.1.1; Urteil des Bundesgerichts vom 16. April 2010, 9C_782/2009, E. 2; U. KIESER, Kommentar ATSG, 3. Aufl. Zürich 2015, Art. 53 N 16). Die Art des Taggeldes wurde somit durch die Verfügung vom 31. Juli 2015 (IV-act. 51) grundsätzlich für die ganze Dauer der Massnahme - nicht nur für die Verfügungsperiode vom 24. August bis 31. Dezember 2015, sondern auch für diejenige

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 - rechtskräftig festgelegt. Es fragt sich indes, ob sich der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen die Rechtskraft der Verfügung vom 31. Juli 2015 entgegenhalten lassen muss.

3.3 Gemäss Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG sind die Verfügungen zu begründen, wenn sie dem Begehren der Parteien nicht voll entsprechen. Die Begründungspflicht ergibt sich auch aus dem in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör und verlangt, dass eine Verfügung so begründet wird, dass der Betroffene in die Lage versetzt wird, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Es muss ersichtlich sein, von welchen Überlegungen sich die Behörde leiten liess. An die Begründungspflicht werden höhere Anforderungen gestellt, je komplexer die Sach- und Rechtslage ist (BGE 129 I 336 E. 3.2; BGE 118 V 58; U. KIESER, a.a.O., Art. 49 N 56).

3.4 Die Mitteilung vom 28. Juli 2015 (IV-act. 48) beinhaltet die Kostenübernahme für eine erstmalige berufliche Ausbildung und verweist für das Taggeld auf eine spätere, am 31. Juli 2015 erlassene Verfügung (IV-act. 51). In dieser werden die Gesamtdauer der Massnahme (24. August 2015 bis 2. April 2017) sowie die Taggeld-Verfügungsperiode (24. August 2015 bis 31. Dezember 2015) aufgeführt und darauf hingewiesen, dass über den Taggeldanspruch ab 1. Januar 2016 zu gegebener Zeit eine neue Verfügung erlassen werde. Weiter vermerkt die Verfügung, das Taggeld entspreche dem zulässigen Höchstbetrag gemäss Art. 23 IVG und nennt den Ansatz von Fr. 103.80 (IV-act. 51). Somit geht weder aus der Mitteilung vom 28. Juli 2015 noch aus der Verfügung vom 31. Juli 2015 hervor, weshalb dem Beschwerdeführer eine erstmalige Ausbildung und nicht eine Umschulung zugesprochen wurde, und der Zusammenhang zur Art des gewährten Taggeldes ist nicht ersichtlich, zumal der erwähnte Art. 23 IVG Grundlage sowohl des "kleinen" als auch des "grossen" Taggeldes bildet. Der Beschwerdeführer konnte daher aufgrund der Verfügung vom 31. Juli 2015 nicht nachvollziehen, dass ihm lediglich ein "kleines" Taggeld zugesprochen wurde und weshalb dies der Fall war. Anhand der Begründung, welche im Wesentlichen die Aussage enthält, das ihm gewährte Taggeld entspreche dem Höchstsatz gemäss Art. 23 IVG, konnte sich der Beschwerdeführer ohne Kenntnisse der gesetzlichen Zusammenhänge und der Rechtsprechung kein umfassendes Bild über die rechtliche Situation machen. Die Verfügung vom 31. Juli 2015 verletzt daher die Begründungspflicht.

3.5 Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG). Die mängelfreie Eröffnung umfasst auch die Wahrung der Begründungspflicht (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 49 Rz 60). Deren Verletzung (bzw. das Fehlen einer Begründung überhaupt) setzt indes keinen Nichtigkeitsgrund (U. HÄFELIN/G. MÜLLER/F. UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 1125). Auch aus dem Grundsatz, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen, kann nicht eine Nichtigkeit der Entscheidung abgeleitet werden. Vielmehr sind die Rechtsfolgen je nach Einzelfall festzulegen (indem etwa ein verspätetes Rechtsmittel entgegenzunehmen ist; vgl. KIESER, a.a.O., Art. 49 Rz 60 und Rz 62).

3.6 Es ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob die betroffene Partei durch den gerügten Eröffnungsmangel tatsächlich irregeführt und dadurch benachteiligt worden ist (KIESER, a.a.O., Art. 49 Rz 61). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer insbesondere auch aufgrund des Hinweises auf den Höchstsatz des gewährten Taggeldes in der Verfügung vom 31. Juli 2015 (IV-act. 51) nachvollziehbarerweise von einer rechtzeitigen Prüfung der Verfügung absah. Aufgrund der unzureichenden Begründung dieser Verfügung war für den Beschwerdeführer selbst

aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nicht absehbar, dass sich ein allfälliger Fehler in der Verfügung vom 31. Juli 2015 auf die gesamte Leistungsdauer und damit auch auf die vorliegend angefochtene Verfügung vom 15. Dezember 2015 auswirken würde. Dies vermag zwar die Wiederherstellung der Anfechtbarkeit der Verfügung vom 31. Juli 2015 nicht zu rechtfertigen, hier überwiegt das öffentliche Interesse an der eingetretenen Rechtskraft. Insofern beantragt der Beschwerdeführer zu Recht nicht die Aufhebung der bereits rechtskräftigen Verfügung vom 31. Juli 2015. Hingegen ist der Beschwerdeführer im Vertrauen zu schützen, dass sich die Verfügung vom 31. Juli 2015 lediglich auf die Verfügungsperiode vom 24. August bis 31. Dezember 2015 beziehe und dass er allenfalls spätere Verfügungen für künftige Taggeld-Verfügungsperioden materiell überprüfen lassen könne. Die Annahme einer Bindungswirkung der Verfügung vom 31. Juli 2015 für die noch nicht rechtskräftige, vorliegend angefochtene Verfügung vom 15. Dezember 2015 würde für den Beschwerdeführer einen durch die Verletzung der Begründungspflicht entstandenen Nachteil bewirken, was Art. 49 Abs. 3 ATSG und dem Vertrauensschutz widersprechen würde. Zudem hätte die Beschwerdegegnerin in Anbetracht der Meldepflicht und der Möglichkeit der Anpassung gemäss Art. 17 ATSG das Taggeld ohne weiteres für die gesamte Dauer der Ausbildung zusprechen können. Wenn sie das Taggeld in der Verfügung vom 31. Juli 2015 ohne Begründung nur befristet für einen Teil der Ausbildung zugesprochen hat, ist es dazu widersprüchlich, wenn sie sich nun auf eine Bindungswirkung über das Ende der Befristung hinaus beruft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.